

04 Vertrag

Rahmenvereinbarung

zwischen

der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM),

Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz,

- im Folgenden **Auftraggeberin** genannt -

und

...

...

- im Folgenden **Auftragnehmer** genannt -

über

Postdienstleistungen

[Redaktionelle Anmerkung:

Mit gelb markierter Text wird nach Erteilung des Zuschlages gemäß den Ergebnissen des Vergabeverfahrens ersetzt, siehe hierzu § 15 Abs. 6]

Inhaltsverzeichnis

§ 1	VERTRAGSGEGENSTAND	3
§ 2	VERTRAGSBESTANDTEILE	3
§ 3	VERTRAGSDAUER.....	4
§ 4	KÜNDIGUNG	4
§ 5	DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGES / ABNAHMEMENGE	5
§ 6	RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	5
§ 8	SPRACHE.....	7
§ 9	HAFTUNG / MÄNGELANSPRÜCHE	8
§ 10	VERGÜTUNG	8
§ 11	RECHNUNG / ZAHLUNG	9
§ 12	BEAUFTRAGUNG VON UNTERAUFTRAGNEHMERN	10
§ 13	SCHWEIGEPFLICHT, DATENSCHUTZ	10
§ 14	ANTI KORRUPTIONSKLAUSEL	11
§ 15	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12

04 Vertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Abholung, Frankierung, Beförderung und Zustellung der täglich anfallenden adressierten Briefsendungen der Berufsgenossenschaft Holz und Metall gemäß den Bestimmungen des Postgesetzes (PostG)

für das Los _____
dieser Ausschreibung.

- (2) Die zu erbringende Leistung und ihr Umfang sind im Leistungsverzeichnis (Dokument 03) zum Vergabeverfahren **2026-034-EU-ABLOG** festgelegt.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind bei Widersprüchen in der nachstehenden Reihen- und Rangfolge:
- a) dieser Vertragstext,
 - b) das Leistungsverzeichnis **2026-034-EU-ABLOG**,
 - c) etwaige im Vergabeverfahren von der Auftraggeberin übersandte Beantwortungen von Bieterfragen, Hinweise und Klarstellungen,
 - d) das Angebot des Auftragnehmers einschließlich des ausgefüllten Preisblatts (Dokument 10_Preisblatt), der eingereichten Konzepte sowie der ausgefüllten Eigenerklärungen (nachfolgend „Angebot des Auftragnehmers“),
 - e) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, derzeit 2003,

Hierbei gelten diese Rahmenvereinbarung und das von der Auftraggeberin übersandte Leistungsverzeichnis stets vorrangig. Angaben des Auftragnehmers in den vorgenannten Vertragsunterlagen werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie sie der vorrangig geltenden Rahmenvereinbarung und dem Leistungsverzeichnis nicht widersprechen oder diese einschränken. Gleiches gilt für die Angebote und Vereinbarungen beim jeweiligen Einzelabruf, die diese Rahmenvereinbarung lediglich konkretisieren und dieser nicht vorgehen.

Des Weiteren gelten die Regelungen des PostG sowie der DSGVO und des BDSG, soweit in diesem Vertrag nichts abweichendes geregelt ist.

- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind und werden auch künftig nicht Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung und entfalten gegenüber der Auftraggeberin keine rechtsverbindliche Wirkung. Dies gilt auch, sofern der Auftragnehmer nach Vertragsschluss etwa im Rahmen der Korrespondenz mit der Auftraggeberin auf Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist oder diese beilegt.

04 Vertrag

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Diese Rahmenvereinbarung wird mit Zuschlagserteilung wirksam. Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erfolgt über einen Zeitraum von **24 Monaten**. Sie beginnt am **01.01.2027** und endet zum **31.12.2028**, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine stillschweigende Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus oder eine Verlängerung auf Verlangen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Auch die Forderung und Entgegennahme von Leistungen aus Einzelverträgen (Einzelabruf), die auf Basis dieser Rahmenvereinbarung geschlossen wurden, stellt keine irgendwie geartete Verlängerung der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung dar.
- (2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, eine Option zur **zweimaligen** Verlängerung dieser Rahmenvereinbarung um jeweils weitere **12 Monate** auszuüben.

Bei Ausübung der Verlängerungsoption(en) ist der Auftragnehmer bis spätestens 6 Monate vor Beendigung der Vertragslaufzeit schriftlich in Kenntnis zu setzen. In dem Fall, dass die Auftraggeberin von der Verlängerungsoption Gebrauch macht, endet diese Rahmenvereinbarung zum **31.12.2029 bzw. 31.12.2030**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 endet diese Rahmenvereinbarung vorzeitig, wenn die in Ziffer 1 des Leistungsverzeichnisses angegebene Höchstmenge erreicht wird.
- (4) Die Laufzeit und die Leistungserbringung aus den Einzelverträgen werden durch die Beendigung dieser Rahmenvereinbarung nicht berührt. Die Auftraggeberin ist deshalb insbesondere berechtigt, bis zum Ende der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung noch Leistungen abzurufen und so einzelne Verträge zu beauftragen, die nach dem Ende der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung zu erfüllen sind.

§ 4 Kündigung

- (1) Beide Vertragsparteien sind zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch die Auftraggeberin liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - der Auftragnehmer nachhaltig und erheblich die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen unterlässt und ihn die Auftraggeberin schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat,
 - der Auftragnehmer einen oder mehrere der vereinbarten Service Level (Zustellfristen Tagespost gemäß Ziffer 3.9 des Leistungsverzeichnisses) in einem Zeitraum über 3 Monate nicht eingehalten hat und dies von ihm zu vertreten ist,
 - die Eintragung des Auftragnehmers im Anbieterverzeichnis der Bundesnetzagentur erlischt, insb. durch Rücknahme, Widerruf oder Löschung
 - oder die weiteren Kündigungsgründe nach § 8 Nr. 1 und Nr. 2 VOL/B erfüllt.

04 Vertrag

- (2) Die Kündigung ist mindestens in Textform zu erklären.
- (3) Schadensersatzansprüche bleiben von dem Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.

§ 5 Durchführung des Vertrages / Abnahmemenge

- (1) Die Auftraggeberin ist auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung zum Abruf von Leistungen gegenüber dem Auftragnehmer nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses berechtigt.
- (2) Die gemäß dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen können bis zu der in Ziffer 1 des Leistungsverzeichnisses angegebenen Höchstgrenze innerhalb des unter § 3 Abs. 1 und 2 dieser Rahmenvereinbarung angegebenen Zeitraums abgerufen werden.
- (3) Die Auftraggeberin schätzt unverbindlich, dass die in den Vergabeunterlagen dargestellten Mengengerüste während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung abgerufen werden, ohne dass der Auftragnehmer einen Anspruch hierauf hätte oder bei Nichtabruf von dem Auftragnehmer Rechte jedweder Art, insbesondere auf Entschädigung oder Schadensersatz, geltend gemacht werden können.
- (4) Bei Ausübung der Optionen zur Vertragsverlängerung gem. § 3 Abs. 2 kann die Auftraggeberin jeweils die Erbringung weiterer Werkleistungen zu den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung verlangen. Eine Mindestabnahmemenge besteht jedoch nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer stellt die Postdienstleistungen gemäß § 1 dieser Rahmenvereinbarung über die gesamte Laufzeit in gleichbleibender Qualität sicher. Grundlage der Qualität sind die im Vergabeverfahren erbrachten Unterlagen, Nachweise und Erklärungen.
- (2) Die Briefsendungen sind zu dem jeweiligen gemäß Ziffer 3.4 Leistungsbeschreibung zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer abgestimmten Termin bei der Auftraggeberin abzuholen und gemäß den Bestimmungen des PostG zu befördern.
- (3) Der Auftragnehmer ist in das Anbieterverzeichnis der Bundesnetzagentur eingetragen (§ 4 PostG).
- (4) Der Auftragnehmer benennt namentlich und unter Angabe von Kontaktdaten eine feste Ansprechperson, die der Auftraggeberin während der Vertragslaufzeit als zentrale Anlaufstelle dient. Die Ansprechperson muss über ausreichende Berufserfahrung in dem Bereich von Postdienstleistungen verfügen. Die Bereitstellung einer zentralen

04 Vertrag

Service-Rufnummer und/oder einer allgemeinen E-Mail-Adresse gelten nicht als Benennung einer festen Ansprechperson im Sinne dieses Vertrages.

- (5) Die Zustellungen erfolgen an die benannten Adressen, auch außerhalb Deutschlands.
- (6) Erkennt der Auftragnehmer, dass er eine Leistungs- und Lieferfrist nicht einhalten kann, so hat er der Auftraggeberin die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche der Auftraggeberin aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin, die jeweils gültigen Vorschriften zum gesetzlichen Mindestlohn einzuhalten und seinen Beschäftigten, die in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen, mindestens den derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Soweit für die Branche oder das Unternehmen ein Tariflohn existiert, verpflichtet er sich diesen zu zahlen. Er verpflichtet sich ebenfalls, die entsprechende Verpflichtung mit den von ihm zur Erfüllung dieses Vertrages beauftragten Unternehmen und deren Subunternehmen im Rahmen der Vertragsgestaltung sicherzustellen.
- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu Wahrung der fairen Arbeitsbedingungen der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den einschlägigen Normen der ILO-Kernarbeitsnormen, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, des Aufenthaltsgesetzes, des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und – sofern einschlägig – des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Diese Pflichten gelten für den Auftragnehmer während der Leistungserbringung aufgrund des Vertrages. Sollte die Auftraggeberin Kenntnis eines Verstoßes erlangen, behält sie sich das Recht zur außerordentlichen Kündigung vor.

§ 7 Tariftreueversprechen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung dieser Rahmenvereinbarung tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 BTTG festsetzt. Dies gilt nicht, soweit und solange der Auftragnehmer nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.
- (2) Ebenso hat der Auftragnehmer von Nachunternehmern und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragte Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Abs. 1 und 3 BTTG erfüllen. Die Verpflichtung gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes einschlägig ist. In Bezug auf die Nachunternehmer und Verleiher gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

04 Vertrag

- (3) Die Einhaltung des Tariftreueversprechens nach § 3 BTTG ist durch den Auftragnehmer mittels geeigneter Unterlagen (z.B. Lohnabrechnungen, Zahlungsbelege, Arbeitsverträge) zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind auf Anforderung der Prüfstelle Bundestariftreue bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vorzulegen. Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 BTTG, verpflichtet sich der Auftragnehmer die Kontrollen zu dulden und die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Anstelle der Pflicht zur Vorlage von Nachweisen nach Absatz 3 (§ 9 BTTG) kann auch ein geeignetes Zertifikat einer der in den Vergabeverordnungen genannten Präqualifizierungsstellen vorgelegt werden. Die Dokumentationspflicht entfällt auch dann, sobald das Zertifikat nachgereicht wird und dies nachgewiesen ist.
- (5) Die Parteien vereinbaren eine Vertragsstrafe in Höhe von maximal 1 Prozent der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages pro Verstoß, bei mehreren Verstößen von maximal 10 Prozent der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages. Als Nettoauftragssumme gilt der Betrag, der der Summe sämtlicher abrechnungsfähiger Positionen ohne Steuern bis zum Ende der maximalen Vertragslaufzeit entspricht. Die Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn die Prüfstelle einen Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Pflichten nach § 3 oder § 9 BTTG durch Verwaltungsakt nach § 13 BTTG festgestellt hat und das Vorverfahren nach § 13 Abs. 4 BTTG abgeschlossen ist.
- (6) Im Fall der Verwirkung der Vertragsstrafe nach Absatz 5 ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.
- (7) Der Auftragnehmer haftet zudem für die zur Leistungserbringung aus dieser Rahmenvereinbarung von ihm beauftragten Unterauftragnehmer für die Erfüllung der Zahlungspflicht nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BTTG dieses Unternehmers, weiterer Nachunternehmer oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Es gelten die Bestimmungen nach § 12 BTTG.
- (8) Wird während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung eine auf § 5 BTTG gestützte Rechtsverordnung erlassen, in deren Anwendungsbereich der Auftragnehmer fällt, so steht dem Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht zu, soweit ihm die Vertragserfüllung zu der vereinbarten Vergütung nicht mehr zumutbar ist. Die Kündigung hat schriftlich und unter Bezeichnung der neu geltenden Rechtsverordnung sowie Darlegung ihrer Auswirkungen auf die Kosten des Auftragnehmers im Rahmen dieser Vereinbarung zu erfolgen. Sie kann erst nach Inkrafttreten der betroffenen Rechtsverordnung und nach Wirksamwerden der in ihr geregelten Arbeitsbedingungen erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats. Sie beginnt mit dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Auftraggeberin.

§ 8 Sprache

Die zur Vertragserfüllung tätigen Mitarbeiter mit direktem Kontakt zur Auftraggeberin müssen die deutsche Sprache fließend in Wort und Schrift beherrschen. Alle Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgefasst werden.

04 Vertrag

§ 9 Haftung / Mängelansprüche

Für Pflichtverletzungen des Auftragnehmers sowie Mängelansprüche der Auftraggeberin gelten die Regelungen der VOL/B.

§ 10 Vergütung

- (1) Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen erhält dieser eine Vergütung nach den im Preisblatt 2026-034-EU-ABLOG genannten Preisen und den Festlegungen beim jeweiligen Einzelabruf. Die Vergütung erfolgt ausschließlich aufgrund tatsächlich erbrachter und nachgewiesener Leistungen auf Basis der dortigen Preise.

Die Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist auf der Rechnung auszuweisen.

- (2) Die im Preisblatt enthaltenen Preise umfassen alle Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Rahmenvereinbarung erforderlich sind. Dies gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung (inklusive etwaiger optionaler Verlängerungen).
- (3) Die Vertragsparteien sind aus folgenden Gründen berechtigt, eine Anpassung der Preise zu verlangen:
- a) aufgrund von Änderungen des Portos für durch die Bundesnetzagentur zu genehmigende Briefdienstleistungen,
 - b) aufgrund von gesetzlichen Änderungen des Mindestlohns bzw. bei Tarifbindung aufgrund von Änderungen des Entgelts des entsprechenden Tarifvertrags.

Die prozentuale Preisanpassung entspricht der prozentualen Änderung des Portos für durch die Bundesnetzagentur zu genehmigende Briefdienstleistungen (lit. a) oder der prozentualen Änderung des Mindestlohns bzw. des Entgelts des entsprechenden Tarifvertrags (lit. b). Die prozentuale Preisanpassung erfolgt nur dann, wenn die Änderung der Referenz aus lit. a) oder lit b) mindestens 3 % seit Vertragsbeginn bzw. seit der letzten Preisanpassung beträgt.

Erhöhungen sind unter Angabe des Erhöhungsgrundes schriftlich darzulegen. Die Anpassung der Preise kann erstmalig nach 12 Monaten Laufzeit der Rahmenvereinbarung geltend gemacht werden. Weitere Erhöhungen sind frühestens 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung möglich. Eine Erhöhung tritt zum 1. des auf die Überprüfung der Preise nachfolgenden Monats in Kraft; jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Portos oder die Änderung des Mindestlohns bzw. des Entgelts des Tarifvertrags in Kraft tritt.

04 Vertrag

§ 11 Rechnung / Zahlung

- (1) Die Auftraggeberin ist gemäß der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung) verpflichtet, Rechnungen als E-Rechnungen zu empfangen. Der Auftragnehmer stellt Rechnungen in elektronischer Form aus und übermittelt sie unter Angabe der jeweiligen Auftragsnummer als Einzelrechnung an die Auftraggeberin an

993-8003410200-62 (Leitweg-ID).

- (2) Zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen ist das Rechnungseingangsportale der gesetzlichen Unfallversicherung zu nutzen, welches unter <http://uv.flow.tieki-netix.net> abgerufen werden kann. Hierzu sind die in den Vergabeunterlagen beigefügten Anforderungen im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung und Zugangsinformationen zum Portal zu beachten.
- (3) Für die korrekte Zuordnung einer elektronischen Rechnung an die Auftraggeberin ist neben der Übermittlung der Auftragsnummer (FIP-Nummer), der Bestell-/Lieferantennummer, der kontierungsrelevanten Daten, der geltenden Zahlungsbedingungen sowie der E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers, die Angabe der Leitweg Identifikationsnummer zwingend erforderlich.
- (4) Die Rechnungen sind immer monatlich nachträglich zu erstellen. Während eines laufenden Monats erstellte Teilrechnungen sind nicht zulässig.
- (5) Die Zahlungen erfolgen im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto.
- (6) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage und beginnt mit Eingang einer prüfbaren Rechnung im Original. Die Rechnungen müssen den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG genügen. Bei Gewährung von Skonto gelten die Bedingungen und Angaben im Preisblatt.
- (7) Gegen Ansprüche des Auftraggebers darf der Auftragnehmer nur aufrechnen, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Auftragnehmer nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (8) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin statthaft. § 354a HGB bleibt davon unberührt.
- (9) Eine Vorauszahlung durch die Auftraggeberin wird ausgeschlossen.
- (10) Gutschriften (Konsolidierungsrabatte o.ä.) sind nach Verrechnung mit Rechnungsbeträgen aus der gleichen Abrechnungsperiode innerhalb von 10 Tagen nach Gutschriftdatum zu erstatten. Gutschriften, die mehr als 25 Tage nach dem Ende des Abrech-

04 Vertrag

nungsmonats erfolgen (§ 11 Abs. 4), befinden sich im Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Für im Verzug befindliche Beträge ist ein Verzugszins von 2,0% p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz fällig und zahlbar.

§ 12 Beauftragung von Unterauftragnehmern

- (1) Bei Zuschlagserteilung ist der Bieter alleiniger Vertragspartner; er ist für die angebotenen Leistungen allein verantwortlich.
- (2) Verpflichtet der Bieter für die Leistungserbringung Unterauftragnehmer, so ist dies im Angebot mit den zu erbringenden Aufgaben aufzuführen. Der Generalunternehmer hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung den Unterauftragnehmer der Auftraggeberin zu benennen. Die angebotenen Leistungen dürfen jedoch durch den Auftragnehmer nicht als Gesamtpaket an Unterauftragnehmer übertragen werden.
- (3) Für den Fall des Einsatzes von Unterauftragnehmern hat der Auftragnehmer
 - a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,
 - b) dem Unterauftragnehmer auf sein Verlangen hin die Auftraggeberin zu benennen,
 - c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Sicherheitsleistungen – einzuräumen, als sie zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin vereinbart sind.
- (4) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Fehlendes Auswahlverschulden kann nicht geltend gemacht werden.

§ 13 Schweigepflicht, Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze, die DSGVO und das BDSG, einzuhalten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO sowie dem BDSG erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm anvertrauten personenbezogene Daten nur im Rahmen seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten sind nach Beendigung des Vertrags

04 Vertrag

unverzüglich und unaufgefordert zu löschen oder an die Auftragnehmerin herauszugeben, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen. Sofern die Einschaltung Dritter erforderlich wird, muss der Auftragnehmer diesen dieselben Pflichten entsprechend auferlegen.

- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsinformationen sowie sonstigen Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Auftraggeberin bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und die Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich dabei um die Auftraggeberin selbst oder deren Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass die Auftraggeberin ihn von dieser Schweigepflicht ausdrücklich entbindet. Er hat dafür zu sorgen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können. Dies gilt auch für die zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen, die hierüber zu belehren sind. Die Verpflichtung zum Stillschweigen bleibt auch nach Vertragsende bestehen.

§ 14 Antikorruptionsklausel

- (1) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist die Auftraggeberin gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn Ausschlussgründe im Sinne des § 42 Abs.1 VgV i.V.m §§ 123 ff. GWB vorliegen.
- (2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (3) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die der Auftraggeberin unmittelbar oder mittelbar durch die außerordentliche Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern die Auftraggeberin keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages zu bezahlen. Als Nettoauftragssumme gilt der Betrag, der der Summe sämtlicher abrechnungsfähiger Positionen ohne Steuern bis zum Ende der maximalen Vertragslaufzeit entspricht. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

04 Vertrag

Liegt ein Ausschlussgrund nach § 42 Abs.1 VgV i.V.m §§ 123 ff. GWB vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung § 333 StGB oder Bestechung § 334 StGB) oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheit begangen hat, hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob die Auftraggeberin ihr Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht.

Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 5-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 1 % der Nettoauftragssumme dieses Vertrages.

Weitergehende Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- (2) Erfüllungsorte sind die von der Auftraggeberin benannten Abholorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Rahmenvereinbarung ist Mainz, sofern nicht durch zwingendes Recht ein anderer Gerichtsstand vorgegeben ist.
- (4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (5) Der Auftragnehmer ist über die Datenerhebung nach Art. 13 und 14 DSGVO informiert. Die BGHM verarbeitet die zum Zweck des Vertragsabschlusses und der Vertragsdurchführung erhobenen personenbezogenen Daten nach den Bestimmungen der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz.
- (6) Die mit den Vergabeunterlagen überreichte Rahmenvereinbarung wurde vom Auftragnehmer mit der Angebotsabgabe in Textform als Vertragsgrundlage anerkannt. Diese Rahmenvereinbarung kommt rechtsverbindlich mit dem Zuschlag im Vergabeverfahren zustande. Auftraggeberin und Auftragnehmer verpflichten sich zur Dokumentation der somit bereits abgeschlossenen Rahmenvereinbarung, den Vertragstext nochmals zu unterzeichnen und hierbei den gelb markierten Text entsprechend den Ergebnissen des Vergabeverfahrens zu ersetzen bzw. zu ergänzen.

Die Auftraggeberin wird dem Auftragnehmer hierzu eine Korrekturversion übersenden, die der Auftragnehmer spätestens innerhalb von sieben Werktagen unterzeichnet im Original an die Auftraggeberin (eingehend bei ihr) zurückzusenden hat. Bis zu diesem Eingang bei der Auftraggeberin sind keine Zahlungen oder Leistungen der Auftraggeberin gegenüber dem Auftragnehmer fällig.

04 Vertrag

Auftraggeberin:

Mainz,

.....
Berufsgenossenschaft
Holz und Metall

Auftragnehmer:

..... ,

.....